

# RS OGH 2006/9/13 3Ob111/06d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2006

## Norm

ABGB §145 Abs1

## Rechtssatz

Wenn einem Elternteil, der mit der Obsorge für das (eheliche) Kind gemeinsam mit dem anderen betraut war, die Obsorge ganz oder teilweise entzogen ist, ist der andere Elternteil - von Gesetzes wegen, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedürfte - allein mit der Obsorge betraut. Das gilt auch bei vorläufiger Entziehung der Obsorge.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 111/06d

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 111/06d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121417

## Im RIS seit

13.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)